



Siegburg, 02.04.2019

Einleitung des Verfahrens zur Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 des VHS-Zweckverbandes Rhein-Sieg

Bestätigung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der beiliegenden Beschlüsse zu dem Jahresabschluss 2017 mit den Beschlüssen der Zweckverbandsversammlung übereinstimmen und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

gez. Klaus Schumacher
Verbandsvorsteher

1. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des VHS-Zweckverbandes Rhein-Sieg für das Haushaltsjahr 2017

Die Zweckverbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Rhein-Sieg hat in ihrer Sitzung am 29.11.2018 folgenden Beschlüsse gefasst:

1. Die Zweckverbandsversammlung nimmt das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 zur Kenntnis.
2. Die Zweckverbandsversammlung stellt den durch den Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2017 durch Beschluss fest.
3. Der Jahresüberschuss 2017 in Höhe von 153.272,67 EUR wird mit 51.090,89 EUR der Ausgleichsrücklage und mit 102.181,78 EUR der Allgemeinen Rücklage zugeführt.
4. Die Zweckverbandsversammlung erteilt dem Vorstandsvorsteher für das Haushaltsjahr 2017 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW uneingeschränkte Entlastung.

Wesentliches Ergebnis des Jahresabschlusses 2017:

Bilanzsumme	4.872.429,88 EUR
Erträge	3.765.397,96 EUR
Aufwendungen	3.612.125,29 EUR
Jahresüberschuss	153.272,67 EUR

Der festgestellte Jahresabschluss 2017 und die Entlastung des Vorstandsvorstehers sind gemäß §18 Abs. 1 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in Verbindung mit § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) der Kommunalaufsicht der Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 12.12.2018 angezeigt worden.

2. Bekanntmachungsanordnung

1. Der oben genannte Zweckverbandsbeschluss vom 29.11.2018 über den Jahresabschluss 2017 sowie die Entlastung des Vorstandsvorstehers für das Haushaltsjahr 2017, sowie die Schlussbilanz zum 31.12.2017 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Der Jahresabschluss wird gemäß § 18 Abs. 1 GKG in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der Geschäftsstelle der Volkshochschule Rhein-Sieg, Ringstr. 24, 53721 Siegburg während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Siegburg, den 02.04.2019

gez. Klaus Schumacher
Verbandsvorsteher



Siegburg, 02.04.2019

Einleitung des Verfahrens zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019 des VHS-Zweckverbandes Rhein-Sieg

Bestätigung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung

Die Genehmigung der in § 6 der Haushaltssatzung festgesetzte Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2019 wurde durch die Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 18.03.2019 erteilt.

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der beiliegenden Haushaltssatzung 2019 mit den Beschlüssen der Zweckverbandsversammlung vom 29.11.2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

gez. Klaus Schumacher
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Volkshochschulzweckverbandes Rhein-Sieg für das Haushaltsjahr 2019 vom 02.04.2019

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), und der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.79 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), hat die Zweckverbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Rhein-Sieg mit Beschluss vom 29.11.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Erträge Abendgymnasium	246.200 EUR
Erträge VHS	3.567.750 EUR
Gesamtbetrag der Erträge auf	3.813.950 EUR

Aufwendungen Abendgymnasium	246.200 EUR
Aufwendungen VHS	3.567.750 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.813.950 EUR

im Finanzplan mit

Einzahlungen aus der lfd. Verwaltungstätigkeit Abendgymnasium	246.200 EUR
Einzahlungen aus der lfd. Verwaltungstätigkeit VHS	3.567.750 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	3.813.950 EUR

Auszahlungen aus der lfd. Verwaltungstätigkeit Abendgymnasium	239.200 EUR
Auszahlungen aus der lfd. Verwaltungstätigkeit VHS	3.393.450 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	3.632.650 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf

	0,00 EUR
Abendgymnasium	0,00 EUR
VHS	0,00 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	115.000 EUR
Abendgymnasium	14.300 EUR
VHS	100.700 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
Abendgymnasium	0,00 EUR
VHS	0,00 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
Abendgymnasium	0,00 EUR
VHS	0,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage wird nicht veranschlagt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird, soweit er nicht durch andere Erträge gedeckt ist, wie folgt durch eine Umlage der Mitgliedsgemeinden gedeckt. Dabei werden die Aufwendungen für die VHS (VHS-Umlage) nach dem Stand der Einwohnerzahlen am 31.12.2017 ermittelt und die Schullasten gem. § 94 Abs. 3 Schulgesetz in Form der Schulumlage je zur Hälfte nach der Zahl der Schüler, zur anderen nach den Umlagegrundlagen der Kreisumlage verteilt.

	Einwohner am	VHS-Umlage	Schulumlage	Gesamt
Verbandskommune	31.12.2017	2019 in Euro	2019 in Euro	2019 in Euro
Eitorf	18.671	55.487,83	18.443,83	73.931,66
Hennef	47.293	140.548,75	40.691,50	181.240,25
Lohmar	30.451	90.496,48	24.294,17	114.790,65
Much	14.319	42.554,24	12.316,84	54.871,08
Neunkirchen-Seelscheid	19.758	58.718,25	14.837,28	73.555,53
Ruppichteroth	10.449	31.053,09	10.648,94	41.702,03
Sankt Augustin	55.873	166.047,43	55.189,97	221.237,40
Siegburg	41.326	122.815,59	49.139,82	171.955,41
Windeck	18.937	56.278,34	12.437,65	68.715,99
Summe	257.077	764.000,00	238.000,00	1.002.000,00

§ 7

Der Stellenplan ist auf Basis des Haushaltsjahres 2018 fortgeschrieben.

§ 8

Gemäß § 83 GO NRW werden folgende Wertgrenzen, bis zu denen Aufwendungen und Auszahlungen als unerheblich anzusehen sind, festgesetzt:

1. Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 20.000 EUR.
2. Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 10.000 EUR.
3. Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher, tarifvertraglicher oder privatrechtlicher Verpflichtung zu leisten sind, gelten diese Wertgrenzen nicht; sie können ohne Rücksicht auf ihre Höhe ohne vorherige Zustimmung der Zweckverbandsversammlung geleistet werden.

2. Bekanntmachungsanordnung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

2.2 Die am 29.11.2018 von der VHS-Zweckverbandsversammlung beschlossene Haushaltssatzung nebst Anlagen wurde der Bezirksregierung Köln gemäß § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW i.V.m. § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung NRW mit Bericht vom 11.12.2018 angezeigt und die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung für die Festsetzung der Verbandsumlage (§ 6 der Haushaltssatzung) mit Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 18.03.2019 erteilt.

2.3 Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW oder der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlte oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der VHS-Zweckverbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der VHS Rhein-Sieg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Siegburg, den 02.04.2019

gez. Klaus Schumacher
Verbandsvorsteher